

Rechtsgebühr

Wiener Magistrat, Magistratsabteilung 21/I.

13K 57/138

M. Abt. 21/I II/K/8/1938

Bezirksgericht Leopoldstadt

Vorstehende Aktenbezeichnung ist bei Eingaben und Rückschreiben in der Aufschrift und auch auf dem Briefumschlag anzuführen.

Eingel. am 29. JUNI 1938 Uhr Min. foch. mit Beilagen Handschriften.

An das

Bezirksgericht Leopoldstadt
Aufkündigung

Aufkündigender Teil:

Die Stadt Wien durch den Vorstand der Magistrats - Abteilung 21/I
Dr. Ferdinand Holzer
Obermagistratsrat

I. Bartensteingasse 7.

Kündigungsgegner:

Rechnitzer Max

Kellner

II., Wohlmutstr. 14-16
Stiege 8/3

Die Stadt Wien kündigt dem Kündigungsgegner die ihm in Bestand gegebene aus Zimmer, Vorzimmer, Kabinett, Küche, Balkon, samt Zugehör beste-

hende Wohnung Nr. 3 ~~Rechnitzer~~ des städt. Hauses II., Wohlmutstr. 14-16

Stiege 8 vertragsmäßig 14 tagig für den 31. Juli 1938

auf und beantragt:

Das Bezirksgericht wolle dem Kündigungsgegner diese Aufkündigung mit dem Auftrage zustellen, den obenbezeichneten Bestandgegenstand zur entsprechenden Zeit d.i.

am 1. August 1938 12 Uhr mittags bei Exekution der

Stadt Wien geräumt zu übergeben oder gegen die Aufkündigung Einwendungen anzubringen.

Das gegenständliche Haus wurde auf Grund der Baubewilligung vom

1. Juli 1927 im Jahre 1927/28 erbaut, daher die aufgekünd-

igten Räume gem. § 1 Abs. 2. Zl. des Gesetzes vom 7. Dezember 1922 B.B.Bl. 872 (14. Juni 29, B.G.Bl. 200) von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen sind.

Der Abteilungsvorstand:



[Handwritten Signature]
Obermagistratsrat

5. Juli 1938

Herrn
Höbl.

Magistrat
Abteilung 21

Wien I.

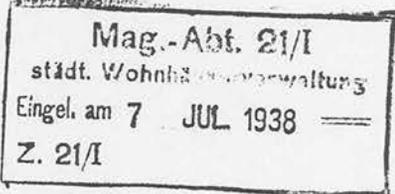
Betrifft:

Max Rechinitzer

II. Wölmthstr. 14-16 Stiege 8/3

Ansuchen um Kündigungsaufhebung

Zahl II/K/8/1938



Am Samstag den 2 Juli d.J. wurde mir vom Bezirksgericht Leopoldstadt die Aufkündigung der Wohnung zugestellt.

Wegen dieser Kündigung müsste ich am 1 August die Wohnung geräumt übergeben.

Ich bitte nun diese Kündigung aufzuheben und führe hierfür folgende Gründe an.

Ich bin zum 2 mal verheiratet. Meine erste Frau war Arierin und ist vor 3 Jahren an Gehirnhautentzündung gestorben. Mit meiner ersten Frau habe ich 3 Kinder, 2 Buben und 1 Mädchen und wurden diese katholisch erzogen.

Mein ältester Sohn der 16 jährige Friedrich
Rechnitzer z. Zt. in der Erziehungsaustalt
Regensburg hat sich freiwillig zur Marine
gemeldet und ich habe bereits meine Zustimmung
an die Anstaltsleitung gegeben.

Die beiden anderen Kinder an
1. Ehe Alice R. 12 Jahre alt und Walter R.
11 Jahre alt sowie mein Kind Heinrich R. aus
2. Ehe 2 Jahre alt. wohnen mit meiner Frau
und mir in der aufge kündigten Wohnung
also 5 Personen.

Ich bin vollständig unbescholten,
und habe mich nie politisch betätigt, ein
Beweis meiner Korrektheit ist weiter, daß ich als
Jude während des Unbrüches und bis heute nie
den geringsten Aufwand gehabt habe und das will
etwas heißen.

Da ich ohnehin alle Wege eingeleitet habe,
zum Auszuwandern, so möge man mir die relativ
kurze Zeit, die Wohnung überlassen.

Einer günstigen Erledigung entgegen sehend
Zeichne ich hochachtungsvoll
Rechnitzer Max

Bei allen Eingaben ist nachstehende
Geschäftszahl anzugeben.

Geschäftszahl: 13 C 788/38/4

Bewilligung der zwangsweisen Räumung.

des hg. Vergleiches vom 15. 7. 1938 13 C 788/38/3
Auf Grund ~~man kann zum Räumung~~

wird der betreibenden Partei
Stadt Wien, durch die Mag. Abt. 21/1 Wien 1. Bartensteingasse 7
wider die verpflichtete Partei
Max Rechnitzer, Kellner Wien 2. Wohlmutstrasse 14 - 16

die zwangsweise Räumung der von der
verpflichteten Partei gemieteten Wohnung Nr 3
im Hause Wien 2. Wohlmutstrasse 14 - 16 Stiege 8

bewilligt.

Die Räumung ist ~~an vorzunehm~~ ~~gleich~~ nach Anmelden vorzunehmen.
Kosten RM 2.07

Bezirksgericht Leopoldstadt

II. Schiffamtsgasse 1

Leopoldstadt 13 Wien, am 25. VIII. 1938



Mag.-Abt. 21/I
städt. Wohnhausverwaltung
Eingel. am 31. AUG. 1938
- 217

Dr. Julian Czerkawski
für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsstelle

- 1. B. der betr. Partei
- 2. " der verpfl. Partei bei Vornahme der Räumung mit Schrifts.
- 3. " der verpfl. Partei bei Vornahme der Räumung
- 4. unmittelbar vor der Räumung der Sicherheitsbehörde und der Gemeindebehörde.

Exekutionsabteilung.

Mitteilung an die Gemeinde- und Sicherheitsbehörde.

Die zwangsweise Räumung wird am
gefertigten Vollstreckungsorgane vollzogen werden.

mittag Uhr vom

